

#### **4. Auslagenersatz nach Art. 12 Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG)**

<sup>1</sup>Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die zu einem Auslagenersatzanspruch nach Art. 12 BayUKG führen, ist aufgrund der dauerhaften Zuordnung zur neuen Dienststelle oder Behörde eine berufliche Auswärtstätigkeit stets zu verneinen. <sup>2</sup>Die Ausführungen der Nr. 3.3 betreffend die Behandlung von Trennungsgeld bei Versetzung, unbefristeter Abordnung oder befristeter Abordnung von mehr als 48 Monaten gelten daher entsprechend.

##### **4.1 Tägliche Rückkehr**

In Fällen Fahrkostenerstattung für die tägliche Rückkehr zum Wohnort nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayUKG ist Nr. 3.3.1 entsprechend anzuwenden.

##### **4.2 Unterwöchiger auswärtiger Verbleib**

Bei unterwöchigen auswärtigem Verbleib gilt für die steuerliche Beurteilung des Mietzuschusses und der Fahrkostenerstattung für eine wöchentliche Heimfahrt gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG Nr. 3.3.2 entsprechend.